



Erbschaftsteuer: unnötiges Geschenk an ertragsstarke Mittelständler

Wahrscheinlichkeit für eine mutige Reform sinkt

Erbschaftsteuerreform

Der Gesetzentwurf zur Erbschaftsteuerreform sieht vor, dass

- das Vermögen mit seinem tatsächlichen Wert bei der Wertermittlung angesetzt wird,
- 85 Prozent der auf Betriebsvermögen fälligen Erbschaftsteuer erlassen wird,

Voraussetzung:

- Das Unternehmensvermögen darf nicht zu mehr als der Hälfte aus Verwaltungsvermögen bestehen.
- Das Betriebsvermögen muss 15 Jahre lang erhalten bleiben.
- Die Lohnsumme darf zehn Jahre lang nicht unter 70 Prozent fallen.
- Freibeträge für nahe Verwandte zum Teil drastisch erhöht werden (für Ehegatten zum Beispiel von 307.000 Euro auf 500.000 Euro),
- Steuersätze im nahen Verwandtenkreis nicht angehoben werden und gleichzeitig die Progressionsstufen, also die Beträge, ab denen der nächst höhere Steuersatz gilt, gestreckt werden,
- der Wert von Immobilien um zehn Prozent reduziert wird,

Voraussetzung:

Die Immobilie ist an Bewohner vermietet, liegt im Deutschland und wird nicht innerhalb von 15 Jahren nach Erbanfall veräußert.

Resultat:

Das Erbschaftsteueraufkommen bleibt bei 4 Milliarden Euro.

Forderungen der IG Metall:

- Erhöhung der Einnahmen aus der Erbschaftsteuer auf zehn Milliarden Euro jährlich.
- Größere Vermögen werden stärker an der Finanzierung staatlicher Aufgaben beteiligt.
- Freibeträge werden nicht erhöht.
- Stärkere Progression der Steuersätze
- Spitzensteuersatz ab einem Vermögen von zehn Millionen Euro

Die zur Zeit gültige Erbschaftsteuer wurde vom Bundesverfassungsgericht Anfang 2007 für verfassungswidrig erklärt. Denn wer heute ein Haus oder einen Betrieb erbt, muss viel weniger Erbschaftsteuer zahlen, als derjenige, der Geld oder anderes Kapitalvermögen erbt.

Inzwischen liegt ein Gesetzentwurf für eine Erbschaftsteuerreform vor. Von der Arbeitgeberseite sind laute Klagen zu hören. Mittelständische Unternehmen müssten in Zukunft beim Tod des Besitzers mehr Erbschaftsteuer zahlen. Das gefährde die Existenz vieler Betriebe. Arbeitsplätze seien in Gefahr.

Tatsächlich sieht der Gesetzentwurf jedoch massive Vergünstigungen für mittelständische Familienbetriebe vor. Zwar müssen ertragskräftige Personenunternehmen im Einzelfall mehr Steuern zahlen. Das tut ihnen jedoch nicht weh. Arbeitsplätze sind nicht in Gefahr.

Das Gesamtaufkommen aus der Erbschaftsteuer soll nach den Plänen des Bundesfinanzministeriums trotz zeitnäherer Bewertung nicht steigen. Die Chance, aus der Erbschaftsteuer eine ertragskräftige, konjunkturabhängige Einnahme für die Bundesländer zu machen, wird, wenn alles so kommt wie zur Zeit geplant, nicht genutzt.

Das vorliegende Papier greift die Fragen auf

- wieso die Erbschaftsteuer reformiert wird,
- was sich mit der Reform ändern wird, und
- welche Auswirkungen die Reform hat, wenn sie wie geplant umgesetzt wird.

Es liefert Hintergrundmaterial zum Mitdiskutieren.

Die Ausgangslage

Im Januar 2007 erklärten die Richter des Bundesverfassungsgerichts die Erbschaftsteuer für verfassungswidrig. Erben von Immobilien und Betriebsvermögen würden gegenüber Erben von Kapitalvermögen ungerechtfertigt bevorzugt. Bis Ende 2008 muss der Gesetzgeber die Erbschaftsteuer reformieren. Das hat das Verfassungsgericht

so festgeschrieben. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt noch die alte Regelung.

Die Arbeitgeberposition

Schon vor der Urteilsverkündung durch das Verfassungsgericht verbreiteten Interessenvertreter das Schreckgespenst, eine Reform könne zum Untergang des Mittelstandes führen. Es gehe kleinen und mittleren Betrieben an den Kragen. Die Erben könnten eine Erbschaftsteuer, die an den tatsächlichen Werten des Betriebes anknüpft, nicht bezahlen. Tausende Arbeitsplätze würden verloren gehen. Auch der Traum, Oma's und Opa's kleines Häuschen irgendwann steuerfrei zu erben, sei gefährdet. In Zukunft würde der Staat eifrig mitkassieren. Mit diesen Befürchtungen versucht die Arbeitgeberseite, die breite Öffentlichkeit hinter ihre Forderung, die Erbschaftsteuer müsse weg, zu bringen.

Der zur Zeit vorliegende Reformvorschlag im Überblick

Mitte November 2007 wurde der Referentenentwurf zur Reform der Erbschaftsteuer- und des Bewertungsrechts vom Bundesfinanzministerium vorgelegt. Er ist das Ergebnis der Koch/Steinbrück Arbeitsgruppe, an der die Länder mitgearbeitet haben. **Die Einnahmen der Erbschaftsteuer sollen beim heutigen Volumen von rund 4 Milliarden Euro bleiben, obwohl Immobilien und Betriebsvermögen in Zukunft mit ihren tatsächlichen Werten besteuert werden sollen. Denn Freibeträge werden massiv angehoben und das Betriebsvermögen begünstigt.**

- Oma's und Opa's kleines Häuschen kann auch in Zukunft erbschaftsteuerfrei vererbt werden.
- Viele Unternehmen werden nach der Reform weniger Steuern zahlen als jetzt.

Natürlich wird es auch Unternehmen geben, deren Steuerbelastung steigt. Das werden insbesondere ertragsstarke Personengesellschaften sein. Für diese Unternehmen ist eine höhere Steuerbelastung aber kein Problem. Und vor allem führt die höhere Steuer nicht zum Abbau von Arbeitsplätzen.

Gesamturteil zum Reformvorschlag

Nach allem was bisher bekannt ist, verspielt der Gesetzgeber die Chance, aus der Erbschaftsteuer eine ertragkräftige Einnahmequelle zu machen. Die Länder, denen diese Einnahme zu steht, boykottieren schizophrener Weise ihre eigene Einnahmequelle, indem sie noch weitere Nachlässe für Unternehmen fordern.

Die absehbare Folge wird sein, dass auch in Zukunft nicht mehr Geld für Infrastruktur und Bildungsausgaben da sein wird.

Es wäre ein Leichtes gewesen, ein Aufkommen von 10 Milliarden Euro zu realisieren, wie es die Gewerkschaften fordern. Aber die Politik hat erneut versagt! Sie hat

die Interessen der Arbeitgeber vor die der Bürger nach einer guten staatlichen Versorgung gestellt.

Der Reformvorschlag im Einzelnen

1. Neue Bewertungsregeln: tatsächliche Werte sollen ausschlaggebend sein

Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts ist, dass künftig das gesamte Vermögen mit seinem tatsächlichen Wert angesetzt wird. Diese Vorgabe an den Gesetzgeber ist es, die großes Heulen und Zähneklappern ausgelöst hat. Das ist kein Wunder. Denn nach Untersuchungen der Finanzverwaltung sind zur Zeit

- **Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit etwa 50 Prozent,**
- **Kapitalgesellschaften mit etwa 60 Prozent und**
- **Immobilienvermögen mit rund 70 Prozent ihres Marktwertes bewertet!**

Insbesondere Personengesellschaften und Einzelunternehmen profitierten also durch die Unterbewertung des Vermögens im Rahmen des zur Zeit noch gültigen Erbschaftsteuergesetzes. Wird der Gesetzentwurf umgesetzt, ist damit Schluss. Die neue Bewertung ist marktnah und damit gerechter. Das ist gut so. **Es gibt grundsätzlich keinen Grund einzelne Vermögensarten per se mit unrealistisch niedrigen Werten zu bewerten.** Das führt zu Verzerrungen, Ungerechtigkeiten und Steuerausfällen.

Die neuen Bewertungsregeln im Detail

Unternehmensvermögen soll unabhängig von der Rechtsform bewertet werden.

Bei Einzelunternehmen und Anteilen an Personengesellschaften wird der Unternehmenswert aus **Verkäufen unter fremden Dritten**, die weniger als ein Jahr vor dem Besteuerungszeitpunkt stattfanden, abgeleitet. Kann der Wert so nicht ermittelt werden, erfolgt die Bewertung über die **Ertragsaussichten des Unternehmens oder mit Hilfe anderer anerkannter Methoden**. Mindestens jedoch wird der **Substanzwert** angesetzt werden.

Anteile an Kapitalgesellschaften werden grundsätzlich über den **Börsenwert** bewertet. Sind die Anteile nicht börsennotiert, wird der Wert über **eine Bewertung des Betriebsvermögens**, die analog zur Bewertung von Personengesellschaften und Einzelunternehmen erfolgt, vorgenommen.

Für kleine und mittlere Unternehmen ist ein vereinfachtes Ertragswertverfahren vorgesehen. Es handelt sich dabei um eine übliche Methode wie sie im gewöhnlichen Geschäftsverkehr bei nicht steuerlichen Bewertungen verwendet wird.

Der zur Wertermittlung verwendete **Kapitalisierungszinssatz** soll aus einem **Basiszinssatz und einem pauschalieren Risikozuschlag von 4,5 Prozent** bestehen. Als Basiszinssatz soll die von der Deutschen Bundesbank jährlich zu Jahresbeginn veröffentlichte langfristig erzielbare Rendite öffentlicher Anleihen verwendet werden.

Die Arbeitgeberseite wirft dem Gesetzgeber vor, die vorgesehene Bewertung sei bürokratisch und überfordere kleine und mittlere Unternehmen. An diesen Vorwürfen ist nichts dran. **Die vorgesehene Bewertungsmethoden sind üblich und werden schon heute zu anderen Zwecken angewendet.** Sie überfordern weder große noch kleine Unternehmen. Denn größere Unternehmen sind mit den Bewertungsregeln längst vertraut. **Für kleine und mittlere Unternehmen ist eine Ausnahmeregelung vorgesehen (vgl. Kasten Seite 2).**

2. Diverse Vergünstigungen reduzieren Steuereinnahmen auf das bisherige Niveau

Trotz marktnaher Bewertung wird das Erbschaftsteuerertrag nicht steigen, die Belastung der Erben insgesamt also nicht zunehmen. Wie ist das möglich, wo doch die Wertansätze steigen? Das ist auf neue Vergünstigungen zurückzuführen.

Vergünstigung Nr. 1

- **85 Prozent der auf Betriebsvermögen fälligen Erbschaftsteuer wird erlassen!**
- Zusätzlich gibt es noch einen Abzugsbetrag für niedrige Betriebsvermögen, so dass Kleinunternehmen (Betriebsvermögen unter 150.000 Euro) ganz aus der Besteuerung herausfallen.
- Und ein Entlastungsbetrag für entfernter Verwandte und sonstige Erben wird auch noch gewährt. Dieser bewirkt, dass der niedrige Steuersatz der Steuerklasse I, der für nahe Verwandte gilt, zur Anwendung kommt (vgl. Tabelle Seite 5).

Das ist insgesamt ein immenses und unnötiges Steuergeschenk an Unternehmen. **Zufrieden ist die Arbeitgeberseite dennoch nicht! Denn nicht jedes Betriebsvermögen ist förderwürdig.**

- Unternehmensvermögen **darf nicht zu mehr als der Hälfte aus Verwaltungsvermögen bestehen.**
- Das Steuergeschenk ist außerdem an zwei Voraussetzungen gebunden.
Das Betriebsvermögen muss 15 Jahre lang erhalten bleiben und die Lohnsumme darf zehn Jahre lang nicht unter 70 Prozent fallen.

Regelung im Einzelnen

Nur Unternehmensvermögen, das förderwürdig ist, kann begünstigt werden. Förderwürdig ist

- inländisches Betriebsvermögen und Beteiligungen an in- und ausländischen Personen- und Kapitalgesellschaften, die zu diesem Betriebsvermögen gehören oder ausländisches Betriebsvermögen, das zu einer Betriebsstätte in der EU gehört und
- direkt gehaltene Anteile an inländischen Kapitalgesellschaften und Kapitalgesellschaften in der EU, bei denen der Erb-

lasser einen Anteil von mehr als 25 Prozent besaß. Kleinere Anteile können nur im Sonderfall begünstigt werden.

Inländisches Vermögen von Betrieben der Land- und Forstwirtschaft sowie entsprechendes ausländisches Vermögen, das zu einer Betriebsstätte innerhalb der EU gehört, kann ebenfalls begünstigt werden.

Die Begünstigung ist an folgende Regelungen geknüpft:

Ein Unternehmen kann nur dann Anspruch auf das Steuergeschenk, wenn das Betriebsvermögen 15 Jahre lang im Betrieb bleibt. Bei einer vorzeitigen Veräußerung oder Aufgabe entfällt die Begünstigung rückwirkend.

Betriebsveräußerungen /-aufgaben oder Teilveräußerungen und Veräußerungen / Entnahmen innerhalb dieser 15 Jahre führen ebenfalls zum Wegfall der Steuerstundung, es sei denn die veräußerten bzw. entnommenen Mittel werden wieder reinvestiert.

Sollten Mittel aus dem Unternehmen während der ersten 15 Jahre nach der Erbschaft entnommen werden, die die Summe der Einlagen und Gewinne seit dem Erwerb um mehr als 150.000 Euro übersteigen, entfällt die Begünstigung.

Außerdem darf die Lohnsumme zehn Jahre lang nicht unter 70 Prozent der durchschnittlichen Lohnsumme der letzten fünf Jahre vor der Übertragung fallen. Wird die Regel in einem Jahr nicht eingehalten, dann wird der 85 prozentige Abschlag um 10 Prozent reduziert.

In die Lohnsumme gehen nur Löhne und Gehälter im EU-Raum ein. Werden Arbeitsplätze in Nicht-EU-Länder verlagert, die mit einer Senkung der Lohnsumme im Inland verknüpft sind, führt das zum Verlust der Begünstigung.

Diese Einschränkungen stehen in der Kritik der Arbeitgeber. Dennoch sind sie richtig. Denn die besondere Förderung von Betriebsvermögen im Gegensatz zu allen anderen Vermögensarten lässt sich – wenn überhaupt – nur mit der Bereitstellung von Arbeitsplätzen im Inland rechtfertigen.

Für Unternehmen mit weniger als 10 Beschäftigten und Einzelunternehmer gilt die Regelung zur Lohnsumme nicht. Sie müssen lediglich ihr Betriebsvermögen über 15 Jahre konstant halten, um in den Genuss des 85 prozentigen Abschlags zu kommen.

In einer schnelllebigen Zeit sei eine solche Regel eine Zumutung, sagen die Arbeitgeber. Die Regel müsse weg oder zumindest gelockert werden.

Wer aber eine massive steuerliche Begünstigung von Betriebsvermögen an niedrigere Bedingungen knüpft, riskiert, dass die Richter des Bundesverfassungsgerichts das neue Erbschaftsteuergesetz erneut als nicht verfassungskonform einstufen. Denn wer nur eine bestimmte Vermögensart fördert, verstößt gegen die Verfassung. Nur dadurch dass die Erbschaftsteuerbefreiung vom Arbeitsplatzverlust abhängig gemacht wird, ist eine spezielle Förderung verfassungskonform denkbar. **Darum kann jedoch nicht jede Art von Betriebsvermögen von der Erbschaftsteuer befreit werden.** Verwaltungsvermögen, das kei-

ne Arbeitsplätze schafft, ist beispielsweise nicht förderwürdig.

Ob ein Steuerabschlag in der beachtlichen Höhe von 85 Prozent mit dem Erhalt von Arbeitsplätzen zu rechtfertigen ist, ist dennoch fraglich. **Schließlich werden Arbeitsplätze durch die Erbschaftsteuer nicht zwangsläufig gefährdet, sagt auch der Sachverständigenrat. Umgekehrt sichert der Erlass der Erbschaftsteuer nicht den Bestand der Arbeitsplätze.** Untersuchungen zeigen sogar das Gegenteil. Betriebe, die verkauft werden, sind überlebensfähiger als vererbte. Die Arbeitsplätze dort seien sicherer als in vererbten Betrieben.

Die Behauptung von Peter Raumsauer (CSU), dass Familienunternehmen durch die Regelung benachteiligt werden, ist darüber hinaus unzutreffend. **Die Regelung ist im Gegenteil gerade so gemacht, dass ihre Einhaltung für Familienunternehmen gar kein Problem sein dürfte.** Schließlich weisen Mittelständler immer wieder darauf hin, dass sie verantwortungsbewusst mit ihrem Betriebsvermögen umgehen. Sie würden es nicht verhöckern, sondern wollten es von einer Generation auf die nächste übertragen. Wenn dem so ist, haben Familienunternehmen keine Probleme mit der angegebenen

Regel. Schließlich dauert eine Generation sogar 30, nicht 15 Jahre. Die Regelung müsste also für typische Mittelständler problemlos einhaltbar sein.

Vergünstigung Nr. 2

Trotz zeitnäherer Bewertung steigt das Erbschaftsteueraufkommen auch deshalb in Zukunft nicht, weil die **Freibeträge steigen.**

Die Erhöhung übersteigt für manche Personengruppen das tatsächlich notwendige Ausmaß. **Ursprünglich sollten Freibeträge nur dazu dienen, einen Vermögensaufbau in unteren und mittleren Gesellschaftsschichten zu erleichtern.** Aufstiegschancen sollten verbessert werden. **Die neue Freibetragsregelung erlaubt dagegen, große Vermögen völlig steuerfrei an nachfolgende Generationen weiterzureichen.** Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnern steht beispielsweise ein persönlicher Freibetrag von 500.000 Euro zu. Dazu kommt ein Versorgungsfreibetrag von 256.000 Euro und weitere sachliche Freibeträge für Hausrat und andere beweglichen Gegenständen. Auch Kinder und Enkel kommen in den Genuss großzügiger Freibetragsregeln.

Freibeträge in den einzelnen Steuerklassen

		Freibetrag neu	Freibetrag alt	Differenz
		in Euro		
Steuerklasse I	Ehegatte	500.000	307.000	193.000
	Kinder, Stiefkinder	400.000	205.000	195.000
	Enkel, Urenkel	200.000	51.200	148.800
	Sonstige Personen wie z.B. Eltern, Großeltern (Erbfall)	100.000	51.200	48.800
Steuerklasse II	Eltern und Großeltern (Schenkung)	20.000	10.300	9.700
	Geschwister			
	Nichten, Neffen			
	Stiefeltern			
	Schwiegersohn, Schwiegertochter			
	Schwiegereltern			
Steuerklasse III	Geschiedene Ehepartner			
	Sonstige	20.000	5.200	14.800
	Eingetragene Lebenspartner	500.000	5.200	494.800

Gleichzeitig bleibt bei den Steuersätzen im nahen Verwandtenkreis alles beim Alten. Die Steuersätze sind niedrig und die Progressionsstufen, also die Beiträge ab denen der nächst höhere Steuersatz gilt, wurden gestreckt.

Die Konsequenz ist, dass auch Erben von großen Vermögen, die mit der Bezahlung der Erbschaftsteuer überhaupt kein Problem haben, werden kaum Steuern zahlen. Das ist ein weiteres Geschenk für Besizende.

Mehr Steuern müssen in Zukunft nur entfernte Verwandte wie Nichten und Neffen, Schwiegereltern,

Schwiegersöhne und -töchter aber auch Geschwister zahlen. Sie sollen die Steuerreform bezahlen. Das sie das tun werden, ist zweifelhaft. **Zu groß ist der Anreiz, der Steuer auszuweichen.** Kinder, die in Zukunft zwei Millionen Euro Bargeld erben, müssen rund 300.000 Euro Steuern zahlen. Das sind 37.000 Euro weniger als bisher. Nichten und Neffen müssen dagegen fast das doppelte (rund 590.000 Euro) zahlen. Das sind knapp 60.000 Euro mehr zahlen als bisher. Findige Steuerberater werden sicher beratend zur Seite stehen, um das zu verhindern.

Steuersätze heute und in Zukunft

Steuerklasse Bis einschl.	I			II			III		
	neu	alt	Differenz	neu	alt	Differenz	neu	alt	Differenz
	Angaben in Prozent								
Neu: 75.000 € Alt: 52.000 €	7	7	0	30	12	18	30	17	13
Neu: 300.000 € Alt: 256.000 €	11	11	0		17	13		23	7
Neu: 600.000 € Alt: 512.000 €	15	15	0	30	22	8	30	29	1
Neu: 6.000.000 € Alt: 5.113.000 €	19	19	0	30	27	3	30	35	-5
Neu: 13.000.000 € Alt: 12.783.000 €	23	23	0	50	32	18	50	41	
Neu: 26.000.000 € Alt: 25.565.000 €	27	27	0		37	13		47	3
darüber	30	30	0		40	10		50	0

Vergünstigung Nr. 3

Wie bisher soll auch das **Vererben von Immobilien** in Zukunft erleichtert werden. Bedingung hierfür ist, dass eine Immobilie **innerhalb von 15 Jahren nach Erwerb nicht veräußert wird**. Um zehn Prozent soll der steuerlich relevante Wert der Immobilie reduziert werden, **wenn sie an Bewohner vermietet wird und in Deutschland liegt**. Wird sie zum begünstigten Betriebsvermögen gezählt, fällt diese Regelung allerdings flach.

Fazit

Der vom Bundesfinanzministerium vorgelegte Entwurf der Erbschaftsteuerreform macht deutlich: der Gesetzgeber versucht weitestgehend alle, die bisher begünstigt waren, auch in Zukunft zu begünstigen. **Er schießt dabei weit über das Maß hinaus, das nötig wäre, um unteren Bevölkerungsschichten durch Erbschaften einen generationsübergreifenden Vermögensaufbau zu ermöglichen**. Erben bekommen Steu-

ervorteile eingeräumt, die diese gar nicht oder zumindest nicht in dem gemachten Ausmaß brauchen. Ertragsstarke Unternehmen können zum Beispiel ohne Probleme Steuern zahlen. Sie müssen dadurch nicht schließen oder Arbeitsplätze abbauen.

Eine mutige Reform wäre nicht dabei stehen geblieben, nur die Vermögenswerte mit tatsächlichen Marktwerten zu erfassen. Nötig gewesen wäre es,

- größere Vermögen stärker an der Finanzierung staatlicher Aufgaben zu beteiligen. Der Staat hat zur Zeit kein Geld zu verschenken. Es wird dringend für sinnvolle Zukunftsinvestitionen gebraucht.
- Konstante Freibeträge und
- eine stärkere Progression der Steuersätze wären die richtige Antwort gewesen.
- Ein Spitzensteuersatz ab einem Vermögen von zehn Millionen Euro hätte zu einem Steueraufkommen von zehn Milliarden Euro jährlich führen können.

Impressum:**Herausgeber:**

IG Metall Vorstand, FB Handwerk/Betriebspolitik KMU/Maschinenbau, Ressort Handwerk / Mittelstandspolitik

Autor: Kerstin Warneke, kerstin.warneke@igmetall.de**Bezugsmöglichkeiten:** IG Metall Vorstand, FB Handwerk/Betriebspolitik KMU/Maschinenbau**Tel.:** +49 (69) 6693 2647**Fax:** +49 (69) 6693 80 2647**Mail:** mechthild.schaller@igmetall.de; christian.heide@igmetall.de**Online:** www.igmetall.de/download**Redaktionsschluss:** 15. April 2008**Bisher erschienen:**

Nr.	Ausgabe	Datum	Titel
13	kompakt	03/2008	Anstehende Neuregelung des Arbeitsmarktes: Arbeitnehmerfreizügigkeit und Dienstleistungsrichtlinie
12	KMU kompakt Handwerk	01/2008	Strukturwandel im Kfz-Gewerbe muss abgefedert werden!
11	KMU kompakt	11/2007	Sind kleine Unternehmen innovativer als große?
10	KMU kompakt	10/2007	Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie in nationales Recht
09	KMU kompakt	05/2007	Unternehmensteuerreform 2008: Von einer Mittelstandslücke keine Spur!
08	KMU kompakt	09/2006	Mittelstandspolitik - arbeitsorientiert und innovativ
07	KMU kompakt	07/2006	Unternehmensteuerreform 2008: Anforderungen von KMU
06	KMU kompakt	06/2006	Bürokratieabbau: kein Fahrschein für Wachstum!
05	KMU kompakt	01/2006	Demokratie im Betrieb; Mitbestimmung - eine Erfolgsgeschichte
04	KMU kompakt	12/2005	Mittelständische M+E-Branche: Arbeitsplatzabbau trotz Wachstum
03	KMU kompakt	05/2004	Aspekte der Schwarzarbeit
02	KMU kompakt	06/2003	Basel II; Turbo für Bankprofite, Bremse für die Kreditfinanzierung mittelständischer Unternehmen
01	KMU kompakt	01/2003	Mittelstandspolitische Initiative „pro mittelstand“ der Bundesregierung; Clement-Initiative